



Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

Hauptplatz 46
9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal
Telefon: 04350/2218
E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

Datum:	09.02.2026
Zahl:	120-2/2026

Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!

Empfänger:
Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg
Verkehrsreferat
Am Weiher 5-6
9400 Wolfsberg
(per e-mail)

Abt. 9	
Auskünfte:	Manfred Stückler
Telefon:	04350-2218-24
Fax:	04350-2218-16
e-mail:	manfred.stueckler@ktn.gde.at

Betreff:
Tauwetterperiode 2026
Anbringung von Verkehrszeichen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund des vorherrschenden Tauwetters ist es zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Straßenbenutzer erforderlich, auf Straßen- und Wegen im Verwaltungsbereich der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. L. eine Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge mit über 8 Tonnen Gesamtgewicht zu verfügen.

Die betroffenen Straßenzüge sind nur mit einer geringen Frostschutzschichte ausgebaut, auch die Asphaltbeläge weisen nicht die entsprechende Stärke auf (max. ca. 8 cm) und sind zum Teil bereits brüchig.

Die Verkehrsbeschränkungen werden in Anwendung der Bestimmungen des § 44b der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. ab **10. Februar 2026**, auf folgenden Straßen- und Wegen im Gemeindegebiet von Bad St. Leonhard im Lavanttal verfügt und treten mit Anbringung der Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff. 9c StVO „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8 t Gesamtgewicht“ und der Zusatztafel „Infolge Tauwetter“ in Kraft:

1. Lichtengrabenstraße ab der Feuerwehr Wisperndorf
2. Wisperndorferstraße ab der Kreuzung Lichtengrabenstraße sowie der Bringungsweg Raning
3. Feistritzgrabenstraße von der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78) bis zur Pukelmühle im Feistritzgraben ausgenommen Leerfahrten der Firma Güterverkehr Köppel Christian, sowie alle Siedlungsstraßen der Tuschenkogelsiedlung und die Kalchbergstraße
4. Erzbergstraße und Verbindungsstraße Erzberg-Schiefling von der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78) bis zur Ortschaft Erzberg und weiter bis zur Einbindung in die Schieflinger Gemeindestraße in der Ortschaft Schiefling
5. Steinbruchweg und Steinangerweg ab der Lavantbrücke bis zur Erzbergstraße

6.	Schieflinger Gemeindestraße und Schönberg-Gemeindestraße	ab der Obdacher Straße B 78 in Mauterndorf bis Mentegragen
7.	BW. Krieglkreuz – Hubenbauer	bis zur Gemeindegrenze Preitenegg
8.	Badstraße	vom Mühlenweg beim Südportal bis Kohlweg beim Nordportal der Umfahrungseinhausung.
9.	Mühlenweg	ab der Kuhbrücke bei der Lavant bis zur Badstraße beim Südportal der Umfahrungseinhausung
10.	Kohlweg	Badstraße bis Pongereck
11.	Florianiweg und Hammerweg	ab der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78)
12.	Schmiedweg	ab der Fa. Pfeiffer bis Badstraße bei der Lavantbrücke
13.	Weihbrunnweg	Reckturmgasse über Weihbrunnbrücke bis Obdacher Straße B 78
14.	St. Vinzenzstraße	von Feistritzbachbrücke bis Weihbrunnweg sowie Bachweg und Neue-Heimat-Weg ausgenommen Zustelldienste zum Pflegeheim
15.	Bambergerstraße	ab den beiden Einmündungen von der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78) beim Sportplatz und südl. der Fa. Müller
16.	Alle Siedlungsstraßen der Steinernenweg-Siedlung	ab den Einmündungen von der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78) bei der Spitalskirche und der Werkstätte Dohr samt allen Nebenstraßen
17.	Erzweg	ab der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78) sowie Eschenweg
18.	Auenweg	ab der Ortsdurchfahrt (ehem. B 78)
19.	Moarthomerlweg	ab Ende des KLH-Lagerplatzes in Richtung Wiesenau sowie die Siedlungsstraßen in Wiesenau
20.	Kohlstraße	ab Obdacher Straße B 78
21.	Preblstraße	Liegenschaft Waich bis zur Gemeindegrenze Wolfsberg ausgenommen Mineralwassertransporte der Brunnenversendung Preblau
22.	BW. Hintergräbern	Preblstraße bis zur Gemeindegrenze Wolfsberg
23.	Zufahrt Sonnleitner-Unterer Veidlauer in Twimberg	ab der Obdacher Straße B 78 bis zur Abzweigung vlg. Rainer
24.	Alle Siedlungsstraßen der Hofbauer- und Bergbau-siedlung in Kliening	ab den Einmündungen von der Klippitztörl Straße L 91
25.	Schachtbauerweg in Kliening	ab Klippitztörl Straße L 91
26.	Moselebauerweg und BW. Kliening-Sonnseite	Klippitztörl Straße L 91 bis Kohlweg beim Pongereck sowie auf den Kreuzberg

27. Zufahrt vlg. Hani und ab Klippitzörl Straße L 91
vlg. Brauninger
28. Kuhgrabenweg ab der Einbindung von der Klippitzörl Straße L 91

Von der verfügten Gewichtsbeschränkung sind ausgenommen:

- a) Alle im § 42 Abs. 3 und Abs. 3a der StVO 1960 angeführten Fahrten.
- b) Einsatzfahrzeuge (§ 26 der StVO 1960).
- c) Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegraphenbauämter, der Post- und Telekom Austria, jedoch nur für Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes.
- d) Fahrzeuge der Tierkörperentsorgungs Ges.m.b.H.

Diese Fahrten sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßenzügen einzustellen oder zumindest soweit als möglich einzuschränken bzw. mit verminderter Geschwindigkeit durchzuführen.

Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straße möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden. Straßenbankette dürfen nicht befahren werden.



Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:

(Dieter Dohr)

Nachrichtlich an:

- 1.) Polizeiinspektion Bad St. Leonhard i.L.
PI-K-Bad-St-Leonhard-im-Lavanttal@polizei.gv.at
- 2.) Marktgemeinde Reichenfels
reichenfels@ktn.gde.at
- 3.) Gemeinde Preitenegg
werner.dohr@ktn.gde.at
- 4.) Stadtgemeinde Wolfsberg
stadt@wolfsberg.at
- 5.) Leitung des Wirtschaftshofes
ewald.gunzer@ktn.gde.at
- 6.) Straßenmeisterei Wolfsberg
manfred.gaber@ktn.gv.at